

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2021

KLUG-Dt. Allianz Klimawandel u. Gesundheit e.V.

Hainbuchenstraße 10a

13465 Berlin

Dipl.-Kffr. (FH)

Constanze Meyer-Beck
Steuerberaterin

Rudolstädter Str. 361

99099 Erfurt

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	2
Bescheinigung	3
2. Anlagen	4
Bilanz zum 31. Dezember 2021	5
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	6
3. Weitere Anlagen	7
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2021	8
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	10
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	12

1. Auftrag

Der Vorstand der

**KLUG-Dt. Allianz Klimawandel u. Gesundheit e.V.,
Berlin**

- nachfolgend auch kurz "KLUG-Dt. Allian" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte mich, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2021 aus den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich 01.11.-16.12.2022 in in meinen Kanzleiräumen durchgeführt.

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung– des KLUG-Dt. Allianz Klimawandel u. Gesundheit e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

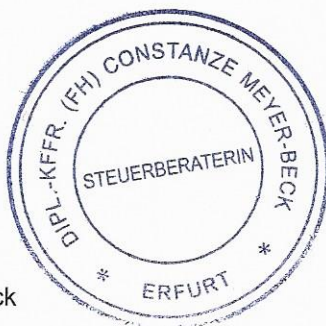
Grundlage für die Erstellung waren die von mir erstellte Finanzbuchführung und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen (ggf. analog) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Gewinnermittlungs- und Bewertungsmethoden.

Erfurt, 16.12.2022


Dipl.-Kffr. (FH) Constanze Meyer-Beck
Steuerberaterin



2. Anlagen

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2021

KLUG-Dt. Allianz Klimawandel u. Gesundheit e.V. , 13465 Berlin

AKTIVA

PASSIVA

	EUR		EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		A. VEREINSVERMÖGEN	
Sachanlagen		Ergebnisvorträge	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1. Ideeller Bereich	107.437,42
Sonstige Anlagen und Ausstattung	1.595,00	2. Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	<u>20.441,44</u>
			127.878,86
B. UMLAUFVERMÖGEN		B. RÜCKSTELLUNGEN	
I. Vorräte		sonstige Rückstellungen	2.800,00
Fertige Erzeugnisse, Waren	2.628,99		
II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		C. VERBINDLICHKEITEN	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.664,58	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	43.129,50
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.398,65</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.621,60
	7.063,23	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.557,43</u>
III. Kasse, Bank	170.613,07		52.308,53
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.087,10		
	<hr/>		
	182.987,39		<hr/>
	<hr/> <hr/>		<hr/> <hr/>

	EUR
A. IDEELLER BEREICH	
I. Nicht steuerbare Einnahmen	
1. Mitgliedsbeiträge	27.713,00
2. Zuschüsse	37.800,22
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>10.889,19</u>
	76.402,41
II. Nicht anzusetzende Ausgaben	
1. Abschreibungen	1.478,28
2. Personalkosten	513.547,38
3. Reisekosten	1.493,85
4. Raumkosten	250,00
5. Übrige Ausgaben	<u>60.843,04</u>
	577.612,55
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u><u>501.210,14-</u></u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN	
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)	
Steuerneutrale Einnahmen	
Spenden	433.521,31
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u><u>433.521,31</u></u>
C. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE	
Sonstige Geschäftsbetriebe 1	
1. Umsatzerlöse	27.786,79
2. Bestandsveränderungen	<u>2.628,99</u>
	30.415,78
3. Materialaufwand	
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	7.484,37
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.876,20
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.880,77</u>
	11.241,34
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u><u>19.174,44</u></u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u><u>19.174,44</u></u>
D. JAHRESERGEBNIS	<u><u><u>48.514,39-</u></u></u>

3. Weitere Anlagen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
	Sonstige Anlagen und Ausstattung	
0405	Betriebsausstattung	1.595,00
0475	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00
		<u>1.595,00</u>
	Fertige Erzeugnisse, Waren	
0620	Bestand Waren	2.628,99
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
0650	Forderungen aus L+L	3.664,58
	Sonstige Vermögensgegenstände	
0853	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	74,10
0882	Forderung gegenüber Bundesagentur	1.963,07
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>1.361,48</u>
		<u>3.398,65</u>
	Kasse, Bank	
0945	GLS #1237565100	168.531,85
0975	PayPal	<u>2.081,22</u>
		<u>170.613,07</u>
	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	
0990	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.087,10
		<hr/>
	Summe Aktiva	<u><u>182.987,39</u></u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR
	Ideeller Bereich	
1082	Vortrag ideeller Bereich	175.126,25
9882	Ergebnisse Bereich 2000 u. Teilber. 3200	<u>67.688,83-</u>
		107.437,42
	Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	
1088	Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe	1.267,00
9888	Ergebnisse Bereich 8000 u. Teilber. 3800	<u>19.174,44</u>
		20.441,44
	sonstige Rückstellungen	
1220	Sonstige Rückstellungen	2.800,00
	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	
1330	Erhalt. Anzahlungen auf Bestellungen	43.129,50
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	3.621,60
	Sonstige Verbindlichkeiten	
0650	Forderungen aus L+L	271,20
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	341,34
1710	Voraus. Beitrag ggb. Sozialversich. träger	4.107,43
1712	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	<u>837,46</u>
		5.557,43
	Summe Passiva	<u><u>182.987,39</u></u>

KLUG-Dt. Allianz Klimawandel u. Gesundheit e.V. , 13465 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR
IDEELLER BEREICH		
Mitgliedsbeiträge		
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	22.490,00
2120	Echte Mitgliedsbeiträge 300-1023 Euro	<u>5.223,00</u>
		27.713,00
Zuschüsse		
2302	Zuschüsse von Behörden	37.800,22
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		
2000	Sonstige Einnahmen Bereich 2000	10.889,18
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	<u>0,01</u>
		10.889,19
Abschreibungen		
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.050,00
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>428,28</u>
		1.478,28
Personalkosten		
2551	Löhne und Gehälter	423.571,36
2553	Abgeführte Lohnsteuer	267,72
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>89.708,30</u>
		513.547,38
Reisekosten		
2560	Reisekosten AN /Honorarkräfte VMA	167,20
2562	Reisekosten AN / Honorarkräfte Übern.	60,00
2563	Reisekosten AN/Honorarkräfte Fahrk.	<u>1.266,65</u>
		1.493,85
Raumkosten		
2661	Miete, Pacht	250,00
Übrige Ausgaben		
2701	Bürobedarf	733,95
2702	Porto, Telefon	3.244,77
2704	Sonstige Verwaltungskosten	1.386,93
2750	Verbrauchsabgaben u.sonstige Beiträge	985,00
2753	Versicherungen, Beiträge	119,49
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	779,40
2894	Rechts- und Beratungskosten	13.565,90
2900	Sonstige Kosten	<u>40.027,60</u>
		60.843,04
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
Spenden		
3220	Erhaltene Spenden KLUG allg. Spende	119.122,77
		<hr/>
Übertrag		119.122,77
		501.210,14-

KLUG-Dt. Allianz Klimawandel u. Gesundheit e.V. , 13465 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR
Übertrag		501.210,14- 119.122,77
	Spenden	
3221	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätigten	308.130,54
3222	Spenden H4F u. PHA	6.208,00
3224	Spenden Newsletter	<u>60,00</u>
		433.521,31
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE	
	Umsatzerlöse	
8001	Honorare f. Referenten	457,80
8003	Erlöse über Werkverträge	14.000,00
8004	Erlöse aus Handelswaren	2.757,79
8006	Erlöse aus Leistungen	6.711,20
8020	Erlöse USt-frei §4 Nr.7 ff UStG	<u>3.860,00</u>
		27.786,79
	Bestandsveränderungen	
8090	Bestandsveränderungen	2.628,99
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	
8150	Wareneinkauf	1.350,81
8156	Handelswaren	6.005,36
8172	Bezugs- und Nebenkosten	128,40
8174	Erhaltene Skonti	<u>0,20-</u>
		7.484,37
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	
8200	Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.876,20
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	
8302	Miete, Pacht	480,00
8308	Verwaltungskosten	82,99
8312	Porto	126,45
8330	Werbe- und Reisekosten	390,00
8367	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	1,33
8374	Rechts- und Beratungskosten	<u>800,00</u>
		1.880,77
	JAHRESERGEBNIS	
	JAHRESERGEBNIS	<u><u>48.514,39-</u></u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zum Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,- €²⁾ (in Worten: eine Million) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.